

Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 Störfall-Verordnung

vom 18. Januar 2017

I Zweck und Anwendungsbereich

§ 16 Abs. 1 Störfall-Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) schreibt zur Verhütung und Begrenzung schwerer Unfälle für Betriebe mit gefährlichen Stoffen oberhalb bestimmter Mengengrenzen (Betriebsbereiche ¹⁾ vor, dass die betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme planmäßig und systematisch von der *zuständigen Behörde* im Rahmen eines Überwachungssystems überwacht werden. Im Rahmen der Überwachung hat sich die *zuständige Behörde* insbesondere zu vergewissern, dass

1. der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat;
2. der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereiches vorgesehen hat;
3. die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. die Informationen nach § 8a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass die Informationen nach § 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung erfolgt sind.

Das Überwachungssystem umfasst den *Überwachungsplan*, das Überwachungsprogramm und die Vor-Ort-Besichtigung sowie alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Störfall-Verordnung durch die Betriebsbereiche zu überprüfen und zu fördern.

Der Überwachungsplan regelt die störfallrechtliche Überwachung der Betriebsbereiche im Land Brandenburg, die in die Immissionsschutzzuständigkeit des Landesamtes für Umwelt (LfU) fallen sowie der Betriebsbereiche, die der Bergaufsicht unterstehen, im Zuständigkeitsbereich des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ². Er ersetzt den Leitfaden für Inspektionen nach § 16 der Störfall-Verordnung – Stand: 3. Februar 2010.

Details zum Umfang und zur Prüftiefe der nach Störfall-Verordnung durchzuführenden Besichtigungen, einschließlich zu beachtender Fachvorschriften und technischer Regeln, sind nicht Gegenstand des Überwachungsplans. Die Festlegungen dazu sind bezogen auf die konkreten Bedingungen des jeweiligen Betriebsbereiches im Überwachungsprogramm zu erarbeiten.

II Begriffsbestimmungen

1. Überwachungssystem

Das Überwachungssystem umfasst den Überwachungsplan sowie für die Betriebsbereiche, das Überwachungsprogramm und die Vor-Ort-Besichtigung.

¹ Zwecks Abgrenzung der Begriffe werden im deutschen Störfallrecht Betriebe, die wegen den vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe der Seveso-II-Richtlinie und somit der Störfall-Verordnung unterfallen, als **Betriebsbereiche** bezeichnet (s. § 3 Abs. 5a BImSchG). Je nachdem, ob die Mengenschwellen des Anhanges I StörfallV nach Spalte 4 oder nach Spalte 5 erreicht bzw. überschritten werden, handelt es sich um Betriebsbereiche der unteren oder der oberen Klasse (§ 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung).

² Bei derzeit zwei Betriebsbereichen Brandenburgs, die unter Bergaufsicht stehen, wird die Störfall-Verordnung vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vollzogen.

2. Überwachungsprogramm

Das Überwachungsprogramm für einen Betriebsbereich legt bezogen auf dessen Standort und dessen betriebstechnische, organisatorische und managementspezifische Systeme, für die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung von Störfallauswirkungen schriftlich fest:

- wesentliche Rechts- und Fachvorschriften,
- beteiligte/zuständige Behörden,
- Prüfaufgaben und ggf. Prüftiefe,
- zeitliche Abstände (Besichtigungsintervalle), in denen die Vor-Ort-Besichtigungen und Teilbesichtigungen ³ wiederkehrend durchzuführen sind.

In jedem Überwachungsreferat des LfU wird ein Überwachungsprogramm erstellt, das die zeitliche und personelle Einordnung der Vor-Ort-Besichtigungen und sonstigen Kontrollen i. S. der Störfallvorsorge ⁴ regelt. Entsprechendes obliegt dem LBGR für die Betriebsbereiche, die der Bergaufsicht unterliegen.

3. Vor-Ort-Besichtigung

Die Vor-Ort-Besichtigung umfasst alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen von internen Maßnahmen, Systemen und Berichten und Folgedokumenten, und alle notwendigen Folgemaßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Störfall-Verordnung durch die Betriebsbereiche zu überprüfen und zu fördern.

Kern der Überwachung nach Störfall-Verordnung ist die Vor-Ort-Besichtigung als Regelüberwachung, die von der Immissionsschutzbehörde (LfU bzw. LBGR) mit den fachlich beteiligten Behörden durchgeführt wird. Die Vor-Ort-Besichtigung schließt Teilbesichtigungen mit ein. Die Vor-Ort-Besichtigung von Betriebsbereichen der oberen Klasse kann unter bestimmten Voraussetzungen als Schwerpunktbesichtigung durchgeführt werden.

4. Teilbesichtigung

Sofern eine beteiligte Behörde nicht unmittelbar an der Vor-Ort-Besichtigung teilnimmt, sondern ihre Prüfaufgaben aus dem Überwachungsprogramm separat realisiert, gilt dies als Teilbesichtigung. Für den Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung sind die Teilbesichtigungsberichte möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Vor-Ort-Besichtigung an die federführende Behörde zu übergeben.

5. Schwerpunktbesichtigung

Als Schwerpunktbesichtigung gilt eine Vor-Ort-Besichtigung eines Betriebsbereiches der oberen Klasse, die sich zum Termin auf ausgewählte, z. T. wechselnde Schwerpunkte konzentriert und nicht alle störfallrelevanten Aspekte der technischen und der organisatorisch/managementspezifischen Systeme gleichermaßen umfasst.

³ Die Intervalle der Teilbesichtigungen müssen dabei nicht unbedingt identisch sein; sie richten sich ggf. nach den einschlägigen Fachvorschriften und deren Prüfristen.

⁴ Die Überwachung eines Betriebsbereiches umfasst auch Prüfaufgaben nach der Störfall-Verordnung, die nicht in jedem Falle im unmittelbaren Zusammenhang mit Besichtigungen bzw. Kontrollen durchgeführt werden (z. B.: Einsichtnahme in das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8), Prüfungen des Sicherheitsberichtes (§§ 9, 13), Prüfung der Informationen zu den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (§ 10) und den Sicherheitsmaßnahmen (§ 11), Kontrolle der geschützten Verbindung (§ 12) u. a. m.).

III Überwachungsplan

III.1 Geltungsbereich (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Störfall-Verordnung)

Der Überwachungsplan gilt für alle Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (siehe auch § 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung), die sich im Land Brandenburg befinden, gleich ob sie der Aufsicht durch die Immissionsschutz- oder die Bergbehörde unterliegen.

III.2 Allgemeine Beurteilung einschlägiger Sicherheitsfragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung)

Die Anzahl genehmigungsbedürftiger Anlagen in den Betriebsbereichen in Brandenburg ist sehr heterogen. Der überwiegende Teil der Betriebsbereiche besteht nur aus einer nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage, in der gefährliche Stoffe in einer Menge knapp oberhalb der Mengenschwelle für Betriebsbereiche der unteren Klasse vorhanden sind. Das betrifft vor allem Biogasanlagen (> 90 Betriebsbereiche = Anlagen) und kleine Flüssiggasanlagen (z. Z. 10 Anlagen). Diesen Betriebsbereichen stehen 28 industrielle Betriebsbereiche gegenüber, deren Gefahrstoffinventar die untere Mengenschwelle zur Feststellung der oberen Klasse der StörfallV (Anhang I Stoffliste Spalte 5) oft um ein Vielfaches übersteigt. Die Besichtigungsstrategie muss auf diese Besonderheit angemessen reagieren.

Durch die landestypisch geringe Bevölkerungsdichte treffen Betriebsbereiche nur selten mit hochverdichteten Siedlungsgebieten zusammen. Biogasanlagen finden sich typischerweise im Außenbereich von Gemeinden und verfügen als relativ junge Anlagen über einen ausreichenden angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG. Auch für die industriellen Betriebsbereiche sind Störfall-Szenarien mit einer großen Anzahl möglicher betroffener Personen eher die Ausnahme.

In Brandenburg sind umgebungsbedingte witterungsbedingte Gefahren, wie Wind- und Schneelasten als gering einzustufen (Windzone 2, Schneelastzone 2). Brandenburg befindet sich nicht in einer Erdbebenzone. Die Betriebsbereiche befinden sich nicht in Überschwemmungsgebieten. Hochwasser kann für einige Biogasanlagen nicht ausgeschlossen werden. Hier müssen in Abstimmung mit den beteiligten Behörden geeignete Maßnahmen festgelegt werden, die im Fall eines Hochwasserereignisses den Eintritt eines Störfalls sicher ausschließen können. Mögliche Auswirkungen von flächenhaften Waldbränden sind ebenfalls zu beachten.

III.3 Liste der Betriebsbereiche (§ 7 Absatz 1 Nr. 3 Störfall-Verordnung)

Die Betriebsbereiche nach Nr. III.1 sind in der Tabelle in der Anlage aufgelistet.

III.4 Liste der Gruppen von Betriebsbereichen mit möglichen Dominoeffekten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung)

Diese Gruppen sind in der Tabelle in der Anlage entsprechend ausgewiesen (D).

III.5 Liste der Betriebsbereiche, in denen besondere externe Risiken oder Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 Störfall-Verordnung)

Diese Betriebe sind in der Tabelle in der Anlage entsprechend ausgewiesen (eR).

III.6 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 Störfall-Verordnung)

III.6.1 Besichtigungsintervalle für die Regelüberwachung für Betriebsbereiche

Die Ermittlung und Festlegung der Intervalle für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen erfolgt auf der Grundlage der Integrated Risk Assessment Method (IRAM, <http://impel.eu/wp-content/uploads/2012/09/easyTools-Final-Report-2012-06.pdf>), die im Rahmen verschiedener IMPEL-Projekt erarbeitet wurde und den Mitgliedstaaten zur Anwendung empfohlen wird. IMPEL ist das Implementation and Enforcement of Environmental Law-Netzwerk innerhalb der EU. IRAM stellt ein einfaches und flexibles Instrument zur *Risikobewertung* als wesentlichem Teil der Planung von Umweltinspektionen dar und wurde speziell für die **Belange der IED- und Seveso-III-Richtlinie** entwickelt. In 16 Mitgliedstaaten wird IRAM eingesetzt, in der Bundesrepublik Deutschland u.a. von den Überwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Niedersachsen.

In IRAM werden zwei Arten von Kriterien unterschieden (s. III.6.3.3):

- *Auswirkungskriterien*, z.B. die grundsätzliche Umweltrelevanz, der Abstand einer Anlage zur Wohnbebauung, die Art und Menge der gefährlichen Stoffe sind ein Maß für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen einer spezifischen Anlage auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.
- *Betreiberbezogenen Kriterien*, z. B. Bereitschaft zur Regeleinhaltung und Vorhandensein eines Umweltmanagementsystems. Diese Kriterien geben Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Auswirkungen. Gemeinsam mit den auswirkungsbezogenen Kriterien bestimmen die betreiberspezifischen Auswirkungen, ob sich das individuelle Umweltrisiko eines bestimmten Betriebsbereiches gegenüber der Gruppe vergleichbarer Betriebsbereiche erhöht oder erniedrigt. Dementsprechend wird die Überwachungsfrequenz erhöht oder reduziert.

III.6.2 IRAM Prinzipien

Eine Beschreibung der webbasierten IRAM-Anwendung befindet sich hier (Deutsch, Herunterladen der webbasierten IRAM-Anwendungen: <https://www.fms.nrw.de/lip/authenticate.do>, Version 2012-11-22.). Folgende Grundsätze gelten für IRAM:

- a) Die Besichtigungsfrequenz wird bestimmt durch die höchste Kriterienbewertung.
- b) Die Besichtigungsfrequenz wird um einen Schritt reduziert, wenn die gesetzte Anzahl der höchsten Bewertung nicht erreicht wird (the Rule - die Regel).
- c) Die Besichtigungsfrequenz kann in Abhängigkeit vom Betreiberverhalten um einen Schritt herauf oder heruntergesetzt werden.
- d) Je höher die Summe aller Wertungen der Wirkungskriterien ist, desto mehr Besichtigungszeit wird benötigt.

III.6.3 Besichtigungskordinatorin/Besichtigungskordinator

Im LfU wird eine Besichtigungskordinatorin/ein Besichtigungskordinator für die Festlegung der Steuerungsparameter der IRAM-Anwendung für Betriebsbereiche bestimmt.

III.6.4 Vor-Ort-Besichtigungen

III.6.4.1 Vor-Ort-Besichtigungsintervalle für die Regelüberwachung

Abhängig vom Ergebnis der Risikobewertung wird für jeden zu überwachenden Betriebsbereich ein Überwachungszyklus ermittelt. Bei den Vor-Ort-Besichtigungen auf Grundlage Störfall-Verordnung werden die Anforderungen des § 16 Abs. 2 Störfall-Verordnung erfüllt. **Die Überwachungszyklen für Betriebsbereiche werden auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen mittels IRAM festgelegt. Der längste erste Überwachungszyklus darf drei Jahre nicht überschreiten. Die**

ursprünglich ermittelten Fristen können, abhängig vom Überwachungsergebnis der ersten Vor-Ort-Besichtigung, vom Betreiberverhalten und von Unfällen und Beinaheunfällen, um ein Jahr herauf- oder herabgesetzt werden.

III.6.4.2 Prüfinhalt/-umfang von Vor-Ort-Besichtigungen

Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen muss das LfU/LBGR sich vergewissern, dass der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen getroffen hat. Zusätzlich wird geprüft, ob die in dem Sicherheitsbericht oder anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten im Betriebsbereich zutreffend wiedergeben und ob die Informationen nach § 8a und § 11 Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Diese Vor-Ort-Besichtigungen finden normalerweise als Regelüberwachung statt. Nach meldepflichtigen Ereignissen wird die Überprüfung immer als Anlassüberwachung durchgeführt.

III.6.4.3 Risikokriterien für Betriebsbereiche

a) Auswirkungskriterien

- Kenntnis über den Betriebsbereich
- Art und Menge der gefährlichen Stoffe
- Organisation der Schadensbegrenzung
- Dominobetriebe und umgebungsbedingte Gefahren
- Benachbarte schützenswerte Gebiete und Objekte
- Prozessrisiken, Anlagenkomplexität
- Meldesysteme zur Vermeidung des Schadensereignisses.

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Beherrschung von Betriebsstörungen und meldepflichtigen Ereignissen
- Unterlagen und Dokumente
- Ergebnisse und Bewertung der bisherigen Vor-Ort-Besichtigungen
- Bereitschaft des Betreibers zur Regeleinhaltung.

III.6.5 Nichtroutinemäßige Vor-Ort-Besichtigungen (Überwachung außerhalb der Regelüberwachung) (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 Störfall-Verordnung)

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltauforderungen sind neben den regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen auch nicht routinemäßige Überprüfungen aus besonderem Anlass durchzuführen. Damit können wesentliche Veränderungen der umweltrechtlichen Vorschriften und Anforderungen ebenso überprüft werden wie Beschwerden. Bei umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Störfall-Verordnung können zeitnah (in der Regel innerhalb von 6 Monaten) die erforderlichen Untersuchungen in die Wege geleitet werden. Beispiele für Überwachungen aus besonderem Anlass sind

- Abnahmeprüfung nach erteilter Neu- oder Änderungsgenehmigung
- Überprüfungen von Hinweisen auf schwerwiegende Verstöße gegen die Störfall-Verordnung
- Überprüfung von Störfällen, ernsten Unfällen oder Betriebsstörungen
- Überprüfung nach erfolgter Mängelbeseitigung.

III.6.6 Unangekündigte Überprüfungen

Vielfach wird eine Überwachungsbehörde mit dem Vorwurf konfrontiert, die Überprüfung eines Betriebsbereiches sei dem Betreiber bekannt und das Überprüfungsergebnis entspreche daher oft nicht den realen Verhältnissen im Alltagsbetrieb. In vielen Fällen finden deshalb behördliche Überprüfungen statt, die dem Betreiber vorab nicht bekanntgegeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Überprüfung das reale Betriebsgeschehen vorliegt. Solche unangekündigte Überprüfungen finden grundsätzlich statt

- bei der Überprüfung von Hinweisen oder Beschwerden aus der Bevölkerung oder von Arbeitnehmern auf schwerwiegende Umweltverstöße und bei wiederkehrenden Beschwerden,
- als zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung, wenn bei einer vorherigen Überprüfung schwerwiegende Mängel festgestellt wurden,
- bei häufiger aufgetretenen Verstößen gegen Betreiberpflichten oder Auflagen,
- zur Überprüfung von Anordnungen aus einer Ordnungsverfügung zur Behebung betrieblicher Mängel,
- als themen-, fach- oder ereignisbezogene Schwerpunktüberwachung.

Unangekündigte Überprüfungen erfolgen immer, wenn die Gefahr oder Besorgnis besteht, dass Beweismittel vernichtet, verändert, beiseite geschafft, unterdrückt oder gefälscht werden (vgl. § 112 StPO).

III.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachbereichen (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 Störfall-Verordnung)

Für die nach § 16 Störfall-Verordnung zu gewährleistende ganzheitliche Überwachung (vgl. /2, 3, 4/) ist die Einbeziehung fachlich beteiligter Behörden, auch aus anderen Ressorts, erforderlich.⁵ Die Behördenbeteiligung umfasst, je nach den Bedingungen oder speziellen Problemstellungen des Betriebsbereiches: Arbeitsschutz (in jedem Fall), Brandschutz, Gewässerschutz, Katastrophenschutz, ggf. Landkreise, Polizei u. a. m.

Dem LfU/LBGR obliegt die Federführung innerhalb der Überwachungssysteme. Dies betrifft insbesondere die *Erstellung des Überwachungsprogramms*, die Planung und *Abstimmung der Termine für Vor-Ort-Besichtigungen*, soweit diese als gemeinsame Besichtigung durchgeführt werden, die *Erstellung des Besichtigungsberichtes* als Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung und der ggf. gesondert durchgeführten Teilbesichtigung sowie sonstiger Kontrollen. Das federführende Überwachungsreferat des LfU/das zuständige Dezernat des LBGR dokumentiert zu den ggf. festgelegten *Folgemaßnahmen* die Ergebnisse der Überprüfungen, die von den jeweils fachlich zuständigen Behörden binnen angemessener Frist vorgelegt werden.

Zu den Aufgaben im Sinne der Federführung im Vorfeld und während der Vor-Ort-Besichtigung gehören die Anlaufbesprechung und die Leitung bei der Prüfung der betrieblichen Unterlagen auf Vollständigkeit (Genehmigungsbescheid, Änderungsanzeigen, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsbericht, interner und externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan (Notfallplan), Explosionsschutz-Dokument, Gefährdungsbeurteilung, Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungskonzept etc.).

⁵ Hierzu sind Hinweise u. a. in der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (GVBl. II/08, S. 122) insbesondere in § 14 Abs. 2, in dem Gemeinsamen Runderlass des MLUV und des MASGF v. 22. August 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Dezember 2012 (ABl./12, [Nr. 51], S.2165), insbesondere in Ziff. 3.3.6, und in der VwV des MI v. 30. November 2005 zum BbgBKG, insbesondere in Ziff. 33.1 enthalten.

III.8 Einbindung von externen Sachverständigen

Die Einbindung von externen Sachverständigen ist nach § 16 Abs. 4 Störfall-Verordnung nicht auf die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen beschränkt. ⁶

Abweichend vom Wortlaut in § 16 Abs. 4 Störfall-Verordnung werden in der Praxis Sachverständige meist nur für ausgewählte Teilbereiche der Prüfaufgaben einzusetzen sein, während die Vor-Ort-Besichtigung als solche, einschl. des zusammenfassenden Besichtigungsberichtes, in der Verantwortung der Behörde bleibt.

III.9 Mängeldefinition für Vor-Ort-Besichtigungen

Schwerwiegender Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen der Störfall-Verordnung, die akut zu einem Störfall führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betriebsbereich ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung des Betriebs zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Eine nicht routinemäßige Vor-Ort-Besichtigung wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.

Erheblicher Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen der Störfall-Verordnung, die zu einem Störfall führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen der Störfall-Verordnung, die augenscheinlich nicht zu Störfällen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betriebsbereich bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

IV Berücksichtigung von Zertifizierungssystemen

Soweit in einem Betriebsbereich bei sich jährlich wiederholenden Prüfungen durch geeignete Sachverständige nach Nr. III.8 im Rahmen von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen gleiche Inhalte und Fragestellungen wie bei einer Vor-Ort Besichtigung nach § 17 Abs. 2 Störfall-Verordnung geprüft werden, können die Ergebnisse im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung berücksichtigt werden.

Quellen

/1/ Leitfaden zur Errichtung eines Überwachungssystems nach § 16 Abs. 2 der Störfall-Verordnung durch die Ämter für Immissionsschutz (Landesumweltamt Brandenburg, Referat Anlagensicherheit und Störfallvorsorge vom 23. Juli 2002)

/2/ Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung, erstellt von dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Stand 30.01.2004; insbesondere Modul 1 ‚Prüfung der technischen Systeme‘ und Modul 2 ‚Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagements‘

/3/ GUIDANCE ON INSPECTIONS AS REQUIRED BY ARTICLE 18 OF THE COUNCIL DIRECTIVE 96/82/EC (SEVESO II), Office for Official Publications of the European Communities, 1999

(Leitfaden für Inspektionen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 96/82 EG (Seveso-II-Richtlinie); Rohübersetzung ins Deutsche: s. Anlage 2 zu /1/)

⁶ Im Bedarfsfall kann demnach für eine sehr spezielle Prüfaufgabe auch ein spezieller Sachverständiger eingesetzt werden.

Landesamt für Umwelt Brandenburg

/4/ TAA - Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Abschlussbericht „Ganzheitliche Überwachung“, TAA-GS-29

Anlage

Liste der Betriebsbereiche nach Nr. III.3 bis III.5

Anhänge

- Anhang 1 Muster eines Überwachungsprogramms
- Anhang 2 Beispiel für eine Vor-Ort-Besichtigungs-Checkliste
- Anhang 3 Grobgliederung für einen Vor-Ort- Besichtigungsbericht

Die Anhänge stellen keine verbindlichen Vorgaben dar und erheben keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit!